

S A T Z U N G

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tiefenbach im Gewann Eselswiese durch einzelne Außenbereichsgrundstücke (Abrundungs-satzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 19.07.1994 folgende SATZUNG beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Tiefenbach der Stadt Östringen endet im Gewann Eselswiese (südlich der L 552) mit dem Grundstück Flst. Nr. 6963 und wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst. Nr. 6964, 10147, 10148, 10149, 10150, 10151 und 10152/1 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 19. Juli 1994 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden festgelegt:

3.1 Zeichnerische Festsetzungen

Vordere und hintere Baugrenzen im Bestandteil Lageplan.

3.2 Schriftliche Festsetzungen

3.2.1 Es ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

3.2.2 Die zulässige Geschoßzahl wird auf 2 bestimmt, wobei das Untergeschoß als Vollgeschoß zählt.

3.2.3 Der öffentliche Grünstreifen zwischen Fahrbahn und künftigem Gehweg ist weitestgehend zu erhalten. Die Einfahrtsbreite zum dahinterliegenden Baugrundstück darf max. 6 m betragen.

-2-

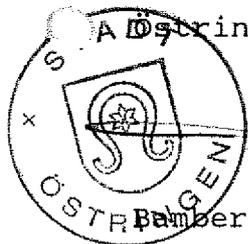
3.2.4 Stellplätze dürfen nur im Bereich zwischen Gehweghinterkante und vorderer Baugrenze angeordnet werden.

3.2.5 Das Niederspannungsstromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 5 i.V. § 22 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Östringen, den 12.09.1994



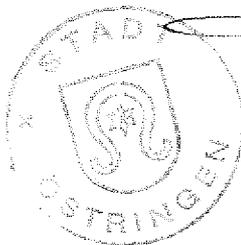
Bamberger, Bürgermeister

Dieses ist die authentische Abrundungssatzung, die dem Aufstellungsverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Stadt Östringen am 19.07.1994 beschlossen wurde.

Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ist durch das Landratsamt Karlsruhe mit Schreiben vom 10.10.1994 bestätigt worden.

Die Abrundungssatzung wurde mit der Bekanntmachung am 28.10.1994 rechtsverbindlich.

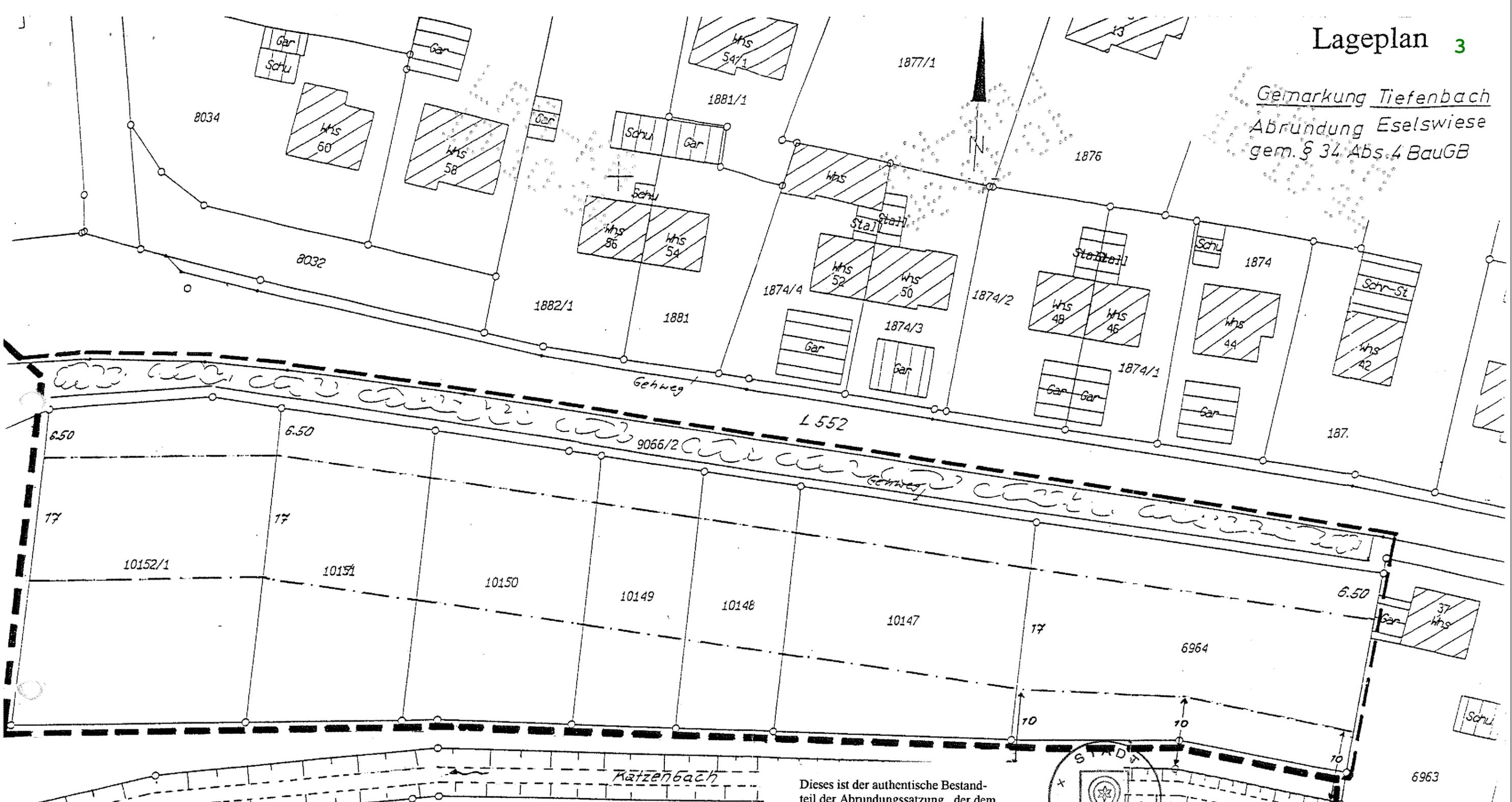
Ausgefertigt am 16.12.1994



Bamberger, Bürgermeister

# Lageplan 3

Gemarkung Tiefenbach  
 Abrundung Eselswiese  
 gem. § 34 Abs. 4 BauGB



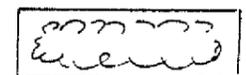
## Legende



Bereichsabgrenzung



Baugrenze



Grünfläche

Dieses ist der authentische Bestandteil der Abrundungssatzung, der dem Aufstellungsverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Stadt Östringen am 19.07.1994 beschlossen wurde.

Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ist durch das Landratsamt Karlsruhe mit Schreiben vom 10.10.1994 bestätigt worden.

Die Abrundungssatzung wurde mit der Bekanntmachung am 28.10.1994 rechtsverbindlich.

Ausgefertigt am: 16.12.1994



Bamberger, Bürgermeister

Bestandteil der vom Gemeinderat am 19.07.94 beschlossenen Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB

M 1:500